VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/86 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1986

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2662/85, mit der die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates vom 21. Juni 1971 über die im Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Schutzmaßnahmen (1), insbesondere auf Artikel 1,

nach Konsultationen in dem mit Artikel 3 dieser Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 der Kommission (2) wurden die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei bis zum 31. Juli 1986 mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Die Türkei hat Zusicherungen hinsichtlich einer gerechten Entwicklung ihrer Ausfuhren dieser Waren in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegeben, und zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ist eine administrative Zusammenarbeit eingeführt worden, die der raschen Information über die Tendenz der Handelsströme bei diesen Waren dienen soll.

Es ist deshalb angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2662/85 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1986

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 192 vom 26. 8. 1971, S. 14.
(2) ABl. Nr. L 252 vom 21. 9. 1985, S. 15.